

# **V E R F A S S U N G**

**der**

## **SOFTWARE AG - STIFTUNG**

### **Paragraph 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen

#### **SOFTWARE AG - STIFTUNG.**

- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Mit Eintragung in das beim Bundesamt für Justiz geführte Stiftungsregister führt sie den Namenszusatz „e. S.“.
- (3) Sitz der Stiftung ist Darmstadt.

### **Paragraph 2**

#### **Zwecke und Zweckverwirklichung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar

1. folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- Förderung der Wohlfahrtspflege,
- Förderung der Altenhilfe und Altenfürsorge,
- Förderung der Erziehung und Bildung,
- Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge,
- Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung,

- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes,
  - Förderung der Tierzucht zur Erhaltung alter Rassen von Nutztieren sowie
  - Förderung der Pflanzenzucht zur Erhaltung alter Sorten von Heil- und Naturpflanzen;
2. mildtätige Zwecke durch die Unterstützung geistig, seelisch und/oder körperlich hilfsbedürftiger Menschen, insbesondere durch die Versorgung von alten und bedürftigen Menschen sowie durch die Rehabilitationshilfe für Menschen, die durch Beruf oder Umwelt vereinsamt oder in seelische Not geraten sind.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke in erster Linie gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) durch die Zuwendung von Mitteln an andere privatrechtlich verfasste Körperschaften und/oder an juristische Personen des öffentlichen Rechts, wobei Mittelzuwendungen an unbeschränkt steuerpflichtige, d.h. in Deutschland ansässige, sowie an im EU-/EWR-Ausland ansässige beschränkt steuerpflichtige Körperschaften des privaten Rechts voraussetzen, dass diese selbst in Deutschland wegen Gemeinnützigkeit und/oder Mildtätigkeit steuerbegünstigt sind.
- (3) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke im Einzelnen insbesondere wie folgt:
1. Die Förderung der wissenschaftlichen und der Forschungszwecke erfolgt insbesondere durch Vergabe von Zuschüssen
- an anerkannte Hochschulen zu deren Finanzierung, soweit diese als steuerbegünstigt anerkannt sind,
  - an medizinische Institutionen zur Finanzierung konkreter Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der anthroposophischen Medizin einschließlich der entsprechenden therapeutischen Anwendung,
- sowie
- an Einrichtungen, die Pflanzen- und Tierzucht im Sinne des Erhalts und der

Fortentwicklung der natürlichen Artenvielfalt betreiben und die den Prinzipien des biologisch-dynamischen Landbaus folgen. Die direkte oder indirekte Förderung jeder Art von Genmanipulation (Gen-Technologie) ist ausgeschlossen.

2. Im Rahmen der mildtätigen Hilfe, der Wohlfahrtspflege, der Altenhilfe und der Kinder- und Jugenderziehung sowie der Hilfe für Menschen mit Behinderung erfolgen die Zuschussleistungen der Stiftung insbesondere
  - zum Aufbau, zur Erweiterung und zur Erhaltung von Einrichtungen sowie zur Deckung von Personal- und Sachkosten,
  - zur Deckung der Kosten für den sachlichen Betreuungs- und Pflegebedarf, insbesondere zur Anschaffung von Geräten und Inventar,
  - zur Finanzierung der Aus- und Weiterbildung des Betreuungs- und Erziehungspersonals sowie
  - zur Projektberatung, beispielsweise in Organisation, Logistik, Finanzplanung und Genehmigungsverfahren bei gemeinnützigen oder mildtätigen Körperschaften.

Ziel ist es insbesondere, Menschen mit Behinderungen oder sozialen Benachteiligungen eine wirkliche Teilhabe am Leben zu ermöglichen.

3. Im Rahmen der Kinder- und Jugenderziehung fördert die Stiftung nur Einrichtungen, die sich in freier Trägerschaft befinden.
  4. Die Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes erfolgt durch die Finanzierung von Maßnahmen, die heilend auf eine zerstörte Umwelt wirken, und von Projekten steuerbegünstigter Einrichtungen, deren Zweck es ist, Schaden in der Umwelt selbst zu beseitigen oder zu verhindern. Die Förderung kann auch die Übernahme von Personal- und Sachkosten umfassen.
- (4) Die Stiftungsorgane bestimmen frei darüber, welche der in Absatz 1 genannten Zwecke in einzelnen Jahren verwirklicht werden und – je nach finanziellen Möglichkeiten – in welchem Umfang dies jeweils geschieht. Ein Rechtsanspruch auf eine Stiftungsleistung besteht auf Grundlage dieser Satzung nicht, auch dann nicht, wenn

eine solche regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum hinweg gewährt wurde.

### **Paragraph 3 Steuerbegünstigung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten vorbehaltlich des Absatzes 4 keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung darf ihre Mittel teilweise, jedoch höchstens zu zwanzig Prozent der jährlichen Erträge, anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften und/oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung für andere steuerbegünstigte Zwecke als die in § 2 Absatz 1 aufgeführten zuwenden, soweit die Förderung mit anthroposophischen Grundwerten vereinbar ist.
- (4) Die Stiftung darf einen Teil, jedoch höchstens zehn Prozent ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine oder mehrere andere wegen Gemeinnützigkeit und/oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte und in ihren – möglichst anthroposophischen – Werten der Stiftung im Sinne der Präambel nahestehenden Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke und/oder für einen oder mehrere der in § 2 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden haben. Die anfallberechtigten Körperschaften werden in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstands und des Kuratoriums bestimmt, wobei es der Zustimmung von – jeweils – mindestens drei Mitgliedern des Vorstands und des Kuratoriums bedarf.

- (6) Bei einer Zulegung oder Zusammenlegung muss die das Vermögen übernehmende Stiftung ihrerseits wegen Gemeinnützigkeit und/oder Mildtätigkeit steuerbegünstigt sein und muss diese das erhaltene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke und/oder für einen oder mehrere der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke verwenden.

#### **Paragraph 4** **Stiftungsvermögen, Vermögensanlage**

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus
- dem Gegenwert des bei ihrer Errichtung übertragenen Aktienvermögens der Software AG (Errichtungskapital),
  - der nach Errichtung der Stiftung vorgenommenen Zustiftungen (Zustiftungskapital) sowie
  - den Zuführungen aus einem positiven Saldo der Umschichtungsrücklage sowie aus der freien Rücklage (Zuführungskapital).
- (2) Das in Absatz 1 genannte Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen darf die Stiftung Rücklagen bilden – auch für unterhaltene steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sowie im Bereich der Vermögensverwaltung – sowie Mittel ihrem nicht zeitnah zu verwendenden Vermögen zuführen.
- (4) Überschüsse aus der Umschichtung von Gegenständen des Stiftungsvermögens sind in eine Umschichtungsrücklage einzustellen. Die in einer Umschichtungsrücklage eingestellten Überschüsse können nach Entscheidung der Stiftungsorgane
1. dem Grundstockvermögen zur dauerhaften Bestandserhaltung zugeführt,
  2. zur Verfolgung der Stiftungszwecke verwendet oder
  3. zum Ausgleich eines negativen Mittelvortrages (Jahresfehlbetrages) genutzt werden.

Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 und Nummer 3 sind nur zulässig, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.

- (5) Vorbehaltlich eines gegenteiligen Willens eines Zuwendenden obliegt die Entscheidung über die Verwendung der in die Kapitalrücklage eingestellten Beträge für die Verfolgung der Satzungszwecke oder zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten oder über den – auch dauerhaften – Verbleib in der Kapitalrücklage alleine den Stiftungsorganen. Soweit ein Zuwendender dies ausdrücklich zulässt oder die Entscheidung den Stiftungsorganen überlässt, darf die Stiftung in die Kapitalrücklage eingestellte Beträge nach dem Ermessen der Stiftungsorgane im Rahmen des stiftungs- und gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen dem Grundstockkapital zuführen.

## **Paragraph 5**

### **Geschäftsjahr, Haushaltsplan und Jahresabschluss**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand erstellt bis spätestens fünf Monate nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr sowie bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr.
- (3) Der Jahresabschluss ist mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes innerhalb der genannten Frist bei der Stiftungsbehörde einzureichen.
- (4) Der in Bilanzform zu erstellende Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die Prüfung muss sich auch auf die ordnungsmäßige, den steuerbegünstigten Stiftungszwecken entsprechende Mittelverwendung und auf die Bestandserhaltung des Grundstockvermögens erstrecken

## **Paragraf 6**

### **Organe der Stiftung**

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Organe erhalten für ihre Organtätigkeit und den damit verbundenen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung. Daneben haben sie Anspruch auf Ersatz der ihnen nachweislich entstandenen Aufwendungen und Auslagen für die Stiftung, soweit diese dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind; der pauschalierte Ersatz von Aufwendungen nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften, z.B. der Ersatz von Kosten für Fahrten mit dem eigenen Pkw zu Organsitzungen nach Maßgabe der einkommensteuerrechtlichen Entfernungspauschale, ist zulässig.
- (3) In den Organgremien hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliedschaft ist höchstpersönlich; eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (4) Ein Mitglied eines Stiftungsorgans kann nicht gleichzeitig Mitglied eines operativen Organs einer der Gesellschaften sein, an denen die Stiftung eine wesentliche Beteiligung hält.
- (5) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Kuratorium ist nicht zulässig.
- (6) Den Mitgliedern der Stiftungsorgane ist es untersagt, entscheidenden Einfluss auf die laufende Geschäftsführung von Unternehmen auszuüben, an denen die Stiftung wesentlich beteiligt ist.
- (7) Über die Sitzungen der Organe ist Protokoll zu führen. Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern des jeweiligen Organs in Kenntnis zu bringen. Gegen Protokolle über Sitzungen der Organe kann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt Widerspruch erhoben werden. Widersprüche gegen Protokolle von Vorstandssitzungen sind durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden des Vorstands, ersatzweise an das für die Koordinierung der Vorstandssitzungen beauftragte Vorstandsmitglied, Widersprüche gegen Protokolle von Kuratoriumssitzungen durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden des Kuratoriums zu richten. Die protokollierten Beschlüsse gelten als

genehmigt, wenn binnen eines Monats nach Erhalt kein Mitglied des Organs Widerspruch erhebt.

- (8) Die Organmitglieder haften gegenüber der Stiftung für in Wahrnehmung ihrer Organtätigkeit pflichtwidrig verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist ein Organmitglied einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Organpflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann es von der Stiftung die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen; dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (9) Sitzungen eines Organs können wahlweise in Form einer reinen Präsenzveranstaltung, als reine Audio- oder Videokonferenz (einschließlich Online-Meeting und virtueller Gesprächskonferenz) oder als hybride Veranstaltung durchgeführt werden. Über die Art der Sitzung entscheidet in Bezug auf Sitzungen des Vorstands der Vorstandsvorsitzende, ersatzweise das für die Koordinierung der Vorstandssitzungen beauftragte Vorstandsmitglied, in Bezug auf Sitzungen des Kuratoriums der Vorsitzende des Kuratoriums. Soll eine Sitzung als rein virtuelle oder hybride Veranstaltung durchgeführt werden, müssen die Organmitglieder in den Einladungen zu den Sitzungen darüber unterrichtet werden, wie sie ihre organschaftlichen Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (10) Die Organe der Stiftung können Beschlüsse im schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. Die Beschlussfassung ist zu protokollieren; Absatz 7 gilt sinngemäß. Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks einschließlich der Zweckverwirklichungsmaßnahmen, über die Auflösung der Stiftung sowie über den Zusammenschluss mit anderen Stiftungen (Zulegung oder Zusammenlegung) können nicht im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (11) Ein Organmitglied, das in einem Beratungspunkt persönlich betroffen ist (z.B. über dessen Bestellung oder Abberufung zu entscheiden ist), nimmt an der Beschlussfassung nicht teil. Das betroffene Organmitglied wird angehört, hat aber in diesen Fällen kein Stimmrecht.
- (12) Soweit bei Abstimmungen nach dieser Satzung auf die abgegebenen gültigen Stimmen abgestellt wird, werden Stimmenthaltungen wie nicht abgegebene und ungültige Stimmen nicht gezählt.

- (13) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden eines Organs hat der Stellvertreter dieses Organs die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden.

## **Paragraph 7**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen, die - vorbehaltlich der Sonderrechte des Stifters (§ 13 Abs. 2) - vom Kuratorium jeweils für eine Amtszeit von drei bis fünf Jahren gewählt werden. Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder müssen nicht synchron verlaufen. Die Mitglieder des Vorstandes sollen Persönlichkeiten sein, die nach ihrer beruflichen Erfahrung und nach ihrer persönlichen Haltung Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben im Sinne der Stiftungsverfassung einschließlich der Präambel sachkundig, unabhängig und uneigennützig erfüllen.
- (2) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet, außer im Todesfall,
1. durch Niederlegung,
  2. nach Ablauf der bei der Bestellung durch das Kuratorium festgelegten Amtszeit,
  3. mit der Vollendung des 70. Lebensjahres oder
  4. durch Abberufung seitens des Kuratoriums (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 1).

Erneute Berufung, auch mehrfach, ist in den Fällen gemäß Nummer 1. und Nummer 2. zulässig. Ein Mitglied des Vorstandes, dessen Amt aufgrund der Voraussetzungen gemäß Satz 1 Nummer 2. oder Nummer 3. endet, kann auf Wunsch des Kuratoriums vorübergehend, höchstens für zwei Jahre, im Amt bleiben, bis ein Nachfolger berufen ist und sein Amt angetreten hat.

- (3) Der Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden. Nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand kann der Vorstand frei darüber entscheiden, ob er das Amt des Vorstandsvorsitzenden besetzen möchte.
- (4) Art und Umfang der Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und die Höhe ihrer Vergütung sind in einem schriftlichen Vertrag zu vereinbaren, dessen Abschluss der Zustimmung

des Kuratoriums bedarf (§ 10 Abs.2 Nr. 7).

## **Paragraph 8**

### **Aufgaben und Geschäftsgang des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und ist ihr gesetzlicher Vertreter. Jeweils zwei seiner Mitglieder vertreten die Stiftung gemeinschaftlich; § 10 Abs. 1 a.E. bleibt unberührt.
- (2) Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf. In ihr werden unter anderem solche Rechtsgeschäfte definiert, die der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen.
- (3) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand der Hilfe von entgeltlich tätigen Dienstleistern bedienen.
- (4) Der Vorstand verwaltet das Stiftungsvermögen nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung. In diesem Rahmen hat der Vorstand vorbehaltlich der Sätze 3ff. ein Ermessen. Das Stiftungsvermögen darf generell nicht investiert werden in Wirtschaftszweige und Anlageklassen, die dem Geist der Präambel widersprechen. Generell nicht statthaft sind Investitionen in Hedgefonds und Derivaten. Nicht statthaft sind Investitionen in Aktien oder Anleihen in Unternehmen mit nicht unerheblichen Aktivitäten (mehr als 5% des Umsatzes) im Bereich der konventionellen Pharmaprodukte, der Atom- und Kohlekraftwerke, der Tabakwaren und der Waffentechnik. Bei einer Investition in einen Publikumsfonds muss dieser den genannten Restriktionen genügen. Im Rahmen dieser Vorgaben stellt der Vorstand gemeinsam mit dem Kuratorium eine Richtlinie zur Vermögensanlage auf. Über die Anlage des Stiftungsvermögens hat der Vorstand das Kuratorium regelmäßig zu unterrichten; ein Mitbestimmungsrecht über die Vermögensanlage in konkrete Einzelwerte hat das Kuratorium nicht.
- (5) Der Vorstand hat die Aufgabe durch sparsame Wirtschaftsführung die Mittel der Stiftung möglichst umfangreich für die Erfüllung der Stiftungszwecke verfügbar zu halten. Im Übrigen besteht die Aufgabe des Vorstandes in der aktiven Verwirklichung des Stiftungszweckes und in der verfassungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (Absatz 2 Satz 1).

- (6) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, ersatzweise von dem für die Koordinierung der Vorstandssitzungen beauftragten Vorstandsmitglied zu Sitzungen einberufen, wenn das Wohl der Stiftung dies erfordert. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Solange der Vorstand einen Vorsitzenden hat, gibt bei Stimmgleichheit dessen Stimme den Ausschlag.

## **Paragraph 9**

### **Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht vorbehaltlich des Satzes 2 aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Mitglieder des Kuratoriums, die bei Inkrafttreten einer Satzungsänderung, durch die die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder geändert wird, bleiben bis zum Ablauf ihrer regulären Amtszeit, für die sie gewählt oder wiedergewählt worden sind, im Amt. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen Persönlichkeiten sein, die nach ihrer beruflichen Erfahrung und nach ihrer persönlichen Haltung Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben im Sinne der Stiftungsverfassung einschließlich der Präambel sachkundig, unabhängig und uneigennützig erfüllen. Näheres hierzu wird in einer Richtlinie geregelt, die vom Kuratorium aufgestellt, regelmäßig geprüft und ggfs. revidiert wird; diese Kompetenz kann das Kuratorium auf den Nominierungsausschuss delegieren und jederzeit an sich zurückziehen.
- (2) Eine Amtszeit eines Kuratoriumsmitglieds beträgt drei bis fünf Jahre. Die Amtszeiten müssen nicht synchron verlaufen.
- (3) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes ergänzt sich das Kuratorium durch Kooptation unter Zustimmung der einfachen Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder. Die Kooptation eines neuen Kuratoriumsmitglieds erfolgt auf Vorschlag eines Nominierungsausschusses, der sich aus zwei Mitgliedern des Vorstands und zwei Mitgliedern des Kuratoriums zusammensetzt, die jeweils aus der Mitte des Vorstands bzw. aus der Mitte des Kuratoriums mit jeweils einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestimmt werden. Der Vorschlag des Nominierungsausschusses erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei

Stimmgleichheit entscheidet der Stifter, solange er Mitglied des Stiftungsvorstands ist (§ 13 Abs. 1), ansonsten der Vorsitzende des Kuratoriums. Die Sätze 1 bis 4 gelten sinngemäß in dem Fall, dass ein bereits amtierendes Kuratoriumsmitglied für eine weitere Amtszeit wiederbestellt werden soll, wobei das zur Wiederbestellung anstehende Kuratoriumsmitglied weder dem Nominierungsausschuss angehören darf noch bei der Abstimmung im Kuratorium über seine Wiederbestellung stimmberechtigt ist.

- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Kuratoriums endet, außer im Todesfall,
  1. durch Niederlegung,
  2. nach Ablauf der bei der Berufung festgelegten Amtszeit,
  3. mit der Vollendung des 70. Lebensjahres,
  4. durch Abberufung durch das Kuratorium (§ 10 Abs. 3 Satz 1).

Erneute Berufung ist in den Fällen gemäß Satz 1 Nummer 1. und Nummer 2 zulässig. Ein Mitglied des Kuratoriums, dessen Amt aufgrund der Voraussetzungen gemäß Satz 1 Nummer 2. oder Nummer 3. endet, kann auf Wunsch des Kuratoriums vorübergehend, höchstens für zwei Jahre, im Amt bleiben, bis ein Nachfolger berufen ist und sein Amt angetreten hat.

- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

## **Paragraph 10**

### **Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium wacht gemeinsam mit dem Vorstand über die Einhaltung des Stifterwillens, berät den Vorstand bei der Erfüllung der Stiftungszwecke und vertritt die Stiftung gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes.
- (2) Der Beschlussfassung des Kuratoriums unterliegen insbesondere
  1. Maßnahmen nach § 12,
  2. Vorbehaltlich der Sonderrechte des Stifters (§ 13 Abs. 2) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

3. die Feststellung des Jahresabschlusses,
  4. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  5. die Entlastung des Vorstandes,
  6. die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die nach der Geschäftsordnung des Vorstandes (§ 8 Abs. 2) der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen, sowie
  7. die Zustimmung zu Rechtsgeschäften zwischen der Stiftung und Mitgliedern von Stiftungsorganen oder deren Angehörigen.
- (3) Dem Kuratorium steht das Recht zu, aus wichtigem Grund ein Mitglied des Vorstandes oder des Kuratoriums abuberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das betroffene Vorstands- oder Kuratoriumsmitglied gegen grundlegende Elemente des Satzungsauftrags der Stiftung, wie sie der Stifter auch in der Präambel zum Ausdruck gebracht hat, verstößt. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Kuratoriums.

## **Paragraph 11**

### **Geschäftsgang des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, wenigstens jedoch zwei Mal jährlich, schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums dies beantragen.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.
- (3) Das Kuratorium beschließt, außer in den Fällen, in denen nach Gesetz oder Stiftungsverfassung eine andere Mehrheit vorgesehen ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Kuratoriums. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

- (4) Das Kuratorium kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht einladen.

**Paragraph 12**  
**Änderungen der Verfassung, Zulegung und Zusammenlegung,**  
**Auflösung**

- (1) Die Änderung der Stiftungsverfassung sowie die Auflösung, Aufhebung, Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen in der jeweils geltenden Gesetzesfassung zulässig. Dem historischen Stifterwillen, wie er insbesondere in der Präambel und in § 2 zum Ausdruck kommt, ist bestmöglich Rechnung zu tragen.
- (2) Änderungen der Stiftungsverfassung sowie Umstrukturierungsmaßnahmen nach Absatz 1 dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung wegen Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit nicht beeinträchtigen. Vor jeder Änderung der Stiftungsverfassung, die die Anerkennung der Stiftung als wegen Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit steuerbegünstigte Körperschaft berühren könnte, sowie vor der Beschlussfassung über die Auflösung, Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung ist die Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde einzuholen. Der Antrag auf Genehmigung der Änderung der Stiftungsverfassung, der Auflösung oder des Zulegungs- oder Zusammenlegungsvertrags ist zusammen mit einer Bescheinigung der zuständigen Finanzbehörde bei der Stiftungsbehörde einzureichen.
- (3) Sämtliche Beschlüsse nach Absatz 2 werden auf gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes und des Kuratoriums gefasst und bedürfen der Zustimmung von – jeweils – mindestens drei Mitgliedern des Vorstands und des Kuratoriums.

**Paragraph 13**  
**Sonderrechte des Stifters**

- (1) Der Stifter, Herr Dr. h.c. Peter Schnell, Darmstadt, hat auf Lebenszeit das Recht, Mitglied des Stiftungsvorstandes zu sein.
- (2) Solange der Stifter Mitglied in einem Stiftungsorgan ist, wird die Wahl und

Abberufung eines anderen Organmitgliedes oder der Beschluss über den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Stiftungen (Zulegung oder Zusammenlegung) oder über die Auflösung der Stiftung erst mit seiner Zustimmung wirksam.

- (3) Solange der Stifter Mitglied in einem Stiftungsorgan ist, bedarf eine Änderung der Stiftungsverfassung zu ihrer Wirksamkeit seiner Zustimmung.
- (4) Durch eine Geschäftsordnung oder andere Beschlüsse der Stiftungsorgane können die Sonderrechte des Stifters nicht eingeschränkt werden.

#### **Paragraph 14** **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Stiftung hat strikte Neutralität gegenüber politischen und religiösen Parteien zu wahren.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt.
- (3) Diese Neufassung der Verfassung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.